



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38690
Telefax: (43 01) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/042/5786/2020-5
A. gesellschaft m.b.H.

Wien, 8.2.2021

Geschäftsabteilung: VGW-L

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch den Richter Mag. DDr. Tessar über die Beschwerde der Firma A. gesellschaft m.b.H. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, vom 7.4.2020, Zl. ..., betreffend Epidemiegesetz, zu Recht:

- I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, vom 7.4.2020, lautet:

„Der Antrag der A. gesellschaft m.b.H., B., Wien, vertreten durch Frau Mag. C. D., Rechtsanwältin in Wien, vom 02.04.2020 auf Vergütung des durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteils in Höhe von 6.000 Euro wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen: § 32 Epidemiegesetz 1950 und § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz in der geltenden Fassung

Begründung

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 02.04.2020 eine Vergütung des durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteils in Höhe von 6.000 Euro.

Begründend wurde vorgebracht, dass durch die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 11.03.2020, womit sämtliche Veranstaltungen im Wiener Landesgebiet untersagt wurden, und dem mittels BGBl. II Nr. 96/2020, Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, erlassenen Betretungsverbots öffentlicher Orte, eine Beschränkung des Betriebes ihrer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 Epidemiegesetz vorliegen würde. Der Antragstellerin sei mit Verordnung die Öffnung der Buchhandlung untersagt worden.

Die Antragstellerin erleide durch das behördliche Verbot einen 100%-igen Verdienstaufschlag für sämtliche Öffnungstage bis (derzeit) 13.04.2020, weswegen die Umsätze in Höhe von 6.000 Euro für den genannten Zeitraum beantragt wurden.

Die angerufene Behörde hat dazu in rechtlicher Hinsicht wie folgt erwogen:

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950 hat die Bezirksverwaltungsbehörde Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist.

Gemäß § 20 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 kann beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde.

Gemäß § 20 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 kann beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder

5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmegesetz kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmegesetz gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung, wenn der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen hat.

Die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend das Verbot von Zusammenkünften zur Verhinderung der Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde ausschließlich aufgrund § 15 Epidemiegesetz 1950 als Maßnahme gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen erlassen.

Eine Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen im Sinne des § 20 Epidemiegesetz 1950 liegt nicht vor.

Eine Vergütung für Verdienstentgang aufgrund von Maßnahmen nach § 15 Epidemiegesetz 1950 ist gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 nicht vorgesehen.

Hinsichtlich sämtlicher auf dem COVID-19-Maßnahmegesetz beruhenden Maßnahmen ist ebenfalls keine Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 vorgesehen und betreffend der Schließung von Betriebsstätten gemäß § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmegesetz auch explizit ausgeschlossen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde der Beschwerdeführerin mit folgendem Wortlaut:

„Die Beschwerdeführerin erhebt gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien Magistratsabteilung 40 zu GZ ... vom 07.04.2020, zugestellt am 17.04.2020 innerhalb offener Frist

Beschwerde

I- Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin hat mit Antrag vom 02.04.2020 die Vergütung des Verdienstentganges gern § 32 Epidemiegesetz in Höhe von EUR 6.000,00 für den Zeitraum bis zum 13.04.2020 begehrt.

Die Beschwerdeführerin betreibt in Wien, B. eine Buchhandlung (Antiquariat A.). Unternehmensgegenstand ist der Verkauf von Büchern. Die Buchhandlung ist von

Montag bis Samstag geöffnet

Mit Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19; BGBl II Nr. 96/2020 wurde dem Bundesvolk das Betreten des Kundenbereiches von Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren (mit nur wenigen taxativ aufgezählten Ausnahmen - alle im gegenständlichen Fall nicht zutreffend) untersagt. Hiedurch wurde die Beschwerdeführerin in der Ausübung ihrer gewerblichen Betriebstätigkeit beschränkt.

Vor allem wird jedoch seit 16.03.2020 die gesamte unternehmerische Tätigkeit der Beschwerdeführerin in der Betriebsstätte der Buchhandlung durch die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15.03.2020 BGBl 98/2020 beschränkt, die bereits das Betreten öffentlicher Orte mit nur wenigen taxativ aufgezählten Ausnahmen - alle im gegenständlichen Fall nicht zutreffend - unter Strafe stellt.

Da der Beschwerdeführerin aufgrund der gesetzlich ausgesprochenen Verbote im Zeitraum 16.03.2020 bis 13.04.2020 100% der Einkünfte der Buchhandlung entgangen sind, hat die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs gern § 32 Epidemiegesetz gestellt.

I.1. – Rechtliche Beurteilung der belangten Behörde

Die belangte Behörde hat den Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang abgewiesen. Sie hat dies damit begründet:

„Gemäß § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmegesetz gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung, wenn der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen hat“.

Die belangte Behörde hat dazu ausgeführt, dass die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 11.03.2020 betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus ausschließlich aufgrund des § 15 Epidemiegesetz als Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen erlassen wurde [Verordnung vom 11.03.2020, aufgehoben am 10.04.2020 mit LGBl 16/2020].

Daraus hat die belangte Behörde geschlossen, dass eine Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen im Sinne des § 20 Epidemiegesetzes dementsprechend nicht stattgefunden hat und eine Vergütung für Verdienstentgang aufgrund von Maßnahmen nach § 15 Epidemiegesetz gern § 32 Epidemiegesetz nicht vorgesehen ist.

Weiters führt die belangte Behörde aus:

„Hinsichtlich sämtlicher auf dem COVID-19-Maßnahmegesetz beruhenden Maßnahmen ist ebenfalls keine Vergütung nach dem Epidemiegesetz vorgesehen und betreffend der Schließung von Betriebsstätten gemäß § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmegesetz auch explizit ausgeschlossen.“

II - Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der angefochtene Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 17.04.2020 zugestellt. Die Beschwerde ist daher fristgerecht innerhalb der vierwöchigen Frist gern § 7 VwGVG erhoben und eingebracht. Die Überweisung der Pauschalgebühren für die Beschwerde erfolgte ebenfalls innerhalb dieser Frist.

Die Unterbrechung von Fristen in Verfahren der Verwaltungsgerichte wurde vom Gesetzgeber für Verfahren nach dem Epidemiegesetz dezidiert ausgeschlossen (§ 1 Abs 1 letzter Satz BG betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes). Dass in Verwaltungsverfahren einzig den Beschwerdeführern in Angelegenheiten des Epidemiegesetzes nicht die Rechtswohltat der Unterbrechung von Fristen zukommen soll ist eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte, so zB vor dem Bundesverwaltungsgericht Wien.

III - Beschwerdegründe

Der Bescheid leidet an Rechtswidrigkeit, da er zu Unrecht den Antrag der Beschwerdeführerin abweist. Bei verfassungskonformer Interpretation des Epidemiegesetzes und des COVID-19-Maßnahmengesetzes hätte die erstinstanzliche Behörde den Antrag nicht abweisen dürfen.

Der Bescheid wird in seinem ganzen Umfang wegen materieller Rechtswidrigkeit angefochten.

Der angefochtene Bescheid verletzt die Beschwerdeführerin in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechten auf Unverletzlichkeit des Eigentums gern Art 5 StGG; Artl 1. ZP MRK und auf Unverletzlichkeit der Erwerbsfreiheit gern Art 6 StGG, da der Antrag der Beschwerdeführerin auf Entschädigung für erlittene Eingriffe in die Eigentums- und Erwerbsfreiheit abgewiesen wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR hat jeder Eigentumseingriff, jede Eigentumsbeschränkung und jede Beschränkung der Erwerbsfreiheit einen billigen Ausgleich zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses der Gemeinschaft und denen des Grundrechtsschutzes des Einzelnen herzustellen. Entschädigungslose Eigentumseingriffe, Eigentumsbeschränkungen oder Beschränkungen der Erwerbsfreiheit sind nach der ständigen Judikatur des EGMR unverhältnismäßig und daher unzulässig.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verletzt ein Bescheid die Unverletzlichkeit des Eigentums und oder der Erwerbsfreiheit, wenn der Bescheid ohne gesetzliche Grundlage ergangen ist; auf einem verfassungswidrigen Gesetz (oder Verordnung) beruht, die Behörde dem Gesetz (oder der Verordnung) einen Inhalt unterstellt, der das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Eigentum und oder Erwerbsfreiheit verletzt oder Willkür übt.

Genau dies trifft hier zu. Die belangte Behörde hat einen abweisenden Bescheid erlassen, bei dem sie

*o dem Gesetz einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt hat und
o Willkür geübt hat, indem sie die Rechtslage in besonderem Maß verkennt.*

Die belangte Behörde unterstellt in der rechtlichen Beurteilung dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-Maßnahmengesetz einen verfassungswidrigen weil die Unverletzlichkeit des Eigentums und der Erwerbsfreiheit mißachtenden Inhalt.

Willkür in diesem Kontext schließt auch jene Fälle ein, da die Behörde bei ihrer Entscheidung so fehlerhaft vorgegangen ist, bzw ein Gesetz denkunmöglich anwendet (VfSlg 11.754/1988) oder die Rechtslage völlig oder in besonderem Maß verkennt (VfSlg 11.840/1988; VfSlg 10.129/1984).

Alleine die Annahme, dass § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmegesetz Vergütungen nach dem Epidemiegesetz explizit ausschließt, entspricht einer Verkennung der Rechtslage in einem wirklich besonderen Maß und unterstellt der betroffenen Norm einen bedenklich verfassungswidrigen Inhalt.

Tatsächlich gibt es keinen expliziten Ausschluss von Vergütungen nach dem Epidemiegesetz.

Zur Rechtswidrigkeit der Abweisung gern § 15 Epidemiegesetz:

Die belangte Behörde verkennet die Rechtslage in besonderem Maß, in dem sie ausführt:

„Die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 11.03.2020 betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde ausschließlich aufgrund § 15 EpidemieG als Maßnahme gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen erlassen. Eine Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen im Sinne des §20 EpidemieG fand dementsprechend nicht statt. Eine Vergütung für Verdienstentgang aufgrund von Maßnahmen nach § 15 EpidemieG ist gern § 32 EpidemieG nicht vorgesehen.“

Der § 15 Epidemiegesetz ist in erster Linie eine Ermächtigungsbestimmung, die regelt, wer und unter welchen Umständen ermächtigt ist, Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen.

Das heutige Epidemiegesetz wurde im Jahr 1950 wiederverlautbart und entspricht in weiten Teilen dem „Gesetz betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“ vom 14.04.1913.

Sowohl das Gesetz aus 1913, wie das heutige Epidemiegesetz weisen die selbe Struktur und Gliederung auf. Neben Bestimmungen über die Krankheiten selbst und Melde- bzw Hygienemaßnahmen finden sich im II Hauptstück die Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten; im III Hauptstück die Entschädigung und Bestreitung der Kosten, die durch diese Maßnahmen entstanden sind.

Die Änderungen, die das Gesetz seit seiner Stammfassung erfahren hat, betreffen vor allem eine stetige Erweiterung des Krankheitskataloges, eine Verlängerung der Frist zur Geltendmachung der Ersatzansprüche von drei auf sechs Wochen und eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten von ursprünglich mittellosen Personen und Kleingewerbetreibenden auf alle natürlichen und juristischen Personen, die durch die Maßnahmen der Behörden/Regierung einen Verdienstaussfall erlitten haben.

Der Gesetzgeber unterschied und unterscheidet zwischen Entschädigungen für vernichtete Gegenstände und für Verdienstentgang.

Lange Zeit wurde dieses Gesetz nur für Angelegenheiten des I und II Hauptstückes verwendet und fand nur in jenen Fällen Anwendung, da zB Lebensmittel aufgrund Bakterienbefalls vernichtet werden mußten und dafür Entschädigung geleistet wurde.

Zum III Hauptstück mit seinen Bestimmungen über die Vergütung für Verdienstentgang gibt es kaum Judikatur, da ein derartiger Eingriff in ganze Wirtschaftszweige bislang noch nie vorgekommen ist; die Zeit von 1938 bis 1945 ausgenommen.

Gern § 32 Epidemiegesetz ist juristischen und natürlichen Personen wegen der

durch Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile eine Vergütung zu leisten, sofern auch nur eine der Voraussetzungen gem § 32 Z 1 bis Z 7 Epidemiegesetz vorliegt.

Es ist richtig, dass § 15 nicht im Katalog des § 32 Abs 1 erwähnt ist. Dies ist jedoch nicht mit einer Versagung der Vergütungsansprüche gleichzusetzen. Die Beschwerdeführerin macht nicht einen Anspruch wegen der Untersagung von Versammlungen geltend sondern den Anspruch wegen der Beschränkung ihrer Unternehmungen und den hierdurch entstandenen Verdienstentgang. Die Anspruchsgrundlage für die Vergütung dieses Verdienstentgangs ist im § 20 Epidemiegesetz definiert, der Anspruch auf Vergütung der dadurch entstandenen Vermögensnachteile selbst im § 32 Abs 1 Z 5.

Zur Rechtswidrigkeit der Abweisung wegen COVID-19-Maßnahmengesetz

Die belangte Behörde verkennt die Rechtslage in besonderem Maß, in dem sie ausführt:

„Hinsichtlich sämtlicher auf dem COVID-19-Maßnahmengesetz beruhenden Maßnahmen ist ebenfalls keine Vergütung nach dem EpidemieG vorgesehen und betreffend der Schließung von Betriebsstätten gem § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz auch explizit ausgeschlossen.“

§ 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz normiert: „Hat der Bundesminister gem § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung nicht zur Anwendung.“

Das COVID-19-Maßnahmengesetz kennt - sehr vereinfacht gesprochen - zwei Gruppen von Verordnungen bzw von determinierten Verordnungsinhalten:

Verordnungen nach § 1 leg cit - Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen (Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19; BGBl. II Nr. 96/2020).

Verordnungen nach § 2 leg cit - Betreten von bestimmten Orten Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes; BGBl. II Nr. 98/2020.

Es findet sich in keiner einzigen der Verordnungen, die aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassen wurden auch nur eine einzige Bestimmung über die Schließung von Betriebsstätten (die einzige Ausnahme ist die Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen, die sich im Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz findet und nicht im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Thematik steht).

Der COVID-19-Maßnahmengesetzgeber hat sämtliche Vorschriften und Verbote in Form von Betretungsverboten, Betretungseinschränkungen und Ausnahmen von Betretungsverboten ausgesprochen. Es wurde keine einzige Schließung einer Betriebsstätte gesetzlich angeordnet.

Daran hat sich auch nichts durch die neue Rechtslage ab 01.05.2020 geändert. Mit Verordnung vom 30.04.2020 (BGBl. II Nr. 197/2020) hat der Gesetzgeber nunmehr die bisherigen zwei Verordnungen (eine nach § 1, die andere nach § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen) in eine gemeinsame Verordnung zusammengeführt. Auch in dieser Verordnung wird kein einziges Mal die Schließung eines

Unternehmens angeordnet oder auch nur erwähnt.

Der Gesetzgeber hat mit dem COVID-19-Maßnahmengesetz im Gegensatz zu den Ausführungen der belangten Behörde keinen Vergütungsanspruch gern Epidemiegesetz ausgeschlossen. Er hat verfügt, dass im Falle der Erlassung einer Verordnung nach § 1 leg cit die Bestimmungen über die Schließung von Betriebsstätten im Anwendungsbereich der Verordnung nicht zur Anwendung kommen sollen.

Das Epidemiegesetz unterscheidet im § 20 zwischen Betriebsbeschränkungen und der Schließung von Betriebsstätten. Absatz 1 regelt die Schließung von Betriebsstätten, sofern IN dieser Betriebsstätte ein Gewerbe ausgeübt wird, das die Gefahr der Ausbreitung der Krankheit mit sich bringt.

Absatz 2 unterscheidet zwischen dem Betrieb einzelner gewerbsmäßiger Unternehmungen, der zur Vermeidung der Krankheitsausbreitung beschränkt wird ODER der Schließung einer Betriebsstätte.

Die Beschwerdeführerin betreibt am Standort Wien, B. ihre Buchhandlung. Der Gesetzgeber hat jedoch keine Schließung dieser Betriebsstätte angeordnet, sondern ein Betretungsverbot des Kundenbereiches von Betriebsstätten verhängt (BGBl 96/2020) und dadurch die gewerblichen Unternehmungen der Beschwerdeführerin erheblich beschränkt.

Die Beschwerdeführerin wurde nicht von einer Schließung ihrer Betriebsstätte getroffen, sondern gleichermaßen von dem generellen Verbot des Betretens öffentlicher Orte, da keine der in dieser Verordnung normierten Ausnahmen auf sie zutraf (BGBl 98/2020), sowie von dem Betretungsverbot für ihre Kunden in den Kundenbereichen von Betriebsstätten (BGBl 96/2020).

Der „explizite Ausschluss von Vergütungsansprüchen“, den die belangte Behörde aus dem § 4 COVID-19-Maßnahmengesetz ableitet ist daher aus folgenden Gründen nicht gegeben:

Der Gesetzgeber hat weder in der Stamfassung noch in den folgenden „Reparaturbemühungen“ des COVID-19-Maßnahmengesetzes dezidiert den Anspruch auf Vergütung außer Kraft gesetzt. Nach dem Willen des Gesetzgebers - in Annahme einer verfassungskonformen Interpretation des Gesetzes - sollen einzig die Bestimmungen über die Schließung der Betriebsstätte im Anwendungsbereich der Verordnung zur Anwendung kommen und nicht jene des Epidemiegesetzes. Die Verbesserung/Änderung des § 4 erfolgte einzig dahingehend, dass die Bestimmungen über die Schließung der Betriebsstätte im Anwendungsbereich der Verordnung zur Anwendung kommen sollten. Es wurde nicht ergänzt, dass die Verordnung dem § 32 oder § 20 Epidemiegesetz derogiert oder dass die Folgen einer Betriebsschließung und deren Kompensation nicht zur Anwendung kommen sollen. Wäre dies der Telos oder der Wille des Gesetzgebers gewesen, so hätte er genügend Zeit und Möglichkeit gehabt, den § 4 COVID-19-Maßnahmengesetz entsprechend zu konkretisieren und eine entsprechende Klarheit zu schaffen.

Dies ist nicht erfolgt. Der Normadressat darf und muss daher davon ausgehen, dass einzig die Umstände, unter denen eine Betriebsstätte geschlossen werden kann/darf, in der entsprechenden Verordnung geregelt und konkretisiert bzw aktualisiert werden sollen.

Ein anderer Inhalt lässt sich aus dem § 4 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht ableiten. Wäre es der Wunsch des Gesetzgebers gewesen, den Anspruch auf Entschädigung des Verdienstentgangs der von COVID-19-Maßnahmen Betroffenen auszuschließen, wäre dies eine ernstliche Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichbehandlungsgebotes. Alle im Epidemiegesetz angeführten

Krankheiten des § 20 *leg cit* würden zu einem Entschädigungsanspruch des von den ergriffenen Maßnahmen Betroffenen führen. Mit Ausnahme der COVID-19 Erkrankung.

Der Gesetzgeber hat mit Verordnung BGBl 74/2020 vom 28.02.2020 eine Gleichstellung von COVID-19 mit den bisher im Epidemiegesetz enthaltenen Krankheiten verfügt - um diese dann zwei Wochen später bewußt ungleich zu behandeln? Dies wäre nur möglich, wenn dem Gesetzgeber unterstellt würde, er wolle bewusst Gleiches ungleich behandeln.

In der Stammfassung des COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 15.03.2020 ohne die ergänzte Bestimmung „im Anwendungsbereich der Verordnung“ hätte sonst auch - bei strenger Wortinterpretation - der Inhalt angenommen werden können, dass beispielsweise beim Auftreten einer Cholera-Epidemie die Bestimmungen des Epidemiegesetzes nicht zur Anwendung kommen, da nach § 1 eine Verordnung erlassen wurde. Selbstverständlich greift auch diese Interpretationsmöglichkeit viel zu kurz und unterstellt der Bestimmung einen unrichtigen Inhalt, den ein verfassungskonformer Gesetzgeber so nicht gewollt haben kann. All dies zeigt nur die unglücklich gewählten Formulierungen der Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes, denen es an der nötigen Bestimmtheit fehlt.

Ausgehend von der Annahme, der Gesetzgeber wolle den von ihm erlassenen Gesetzen und Verordnungen stets einen verfassungskonformen Inhalt unterstellen, ist daher nur die eine Interpretation möglich, dass das betroffene Gesetz unserer Verfassung entspricht. Ein Ausschluss von Entschädigungsansprüchen kann daher nicht vom Gesetzgeber gewollt sein. Aus dem vorliegenden Sachverhalt (die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit wurde durch Gesetz/Verordnung untersagt) ist kein Grund ersichtlich, weshalb für die eine Erkrankung keine Entschädigung, für alle anderen im Epidemiegesetz angeführten Krankheiten

Entschädigungen für den Verdienstentgang gewährt werden sollen. Ein Ausschluss des Entschädigungsanspruches verletzt daher das Gleichheitsgebot, gleiche Sachverhalte gleich zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich zusätzlich auch nicht um eine Betriebsschließung sondern um eine Beschränkung der gewerbsmäßigen Unternehmungen, wonach eine etwaige Nicht-Anwendbarkeit der Voraussetzung für eine Vergütung gern § 32 Epidemiegesetz bereits ausscheidet.

Weiters traf/trifft (die Verordnungsermächtigung für Verkehrsbeschränkungen und diverse Betretungsverbote ist nach wie vor in Kraft) die Beschwerdeführerin nicht nur das Betretungsverbot von Kundenbereichen des Handels sondern bereits das ausgesprochene Betretungsverbot öffentlicher Orte zu reinen Freizeit Zwecken.

Ob es für die Beschwerdeführerin zu einer Beschränkung ihrer betrieblichen Unternehmungen gekommen ist oder ob die Beschwerdeführerin durch die ausgesprochenen Verkehrsbeschränkungen, die im gesamten Bundesgebiet in Geltung waren bzw sind, einen Verdienstentgang erlitten hat, mag Auslegungssache sein - im Ergebnis bedeutet dies, dass die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs hat. Je nach Auslegung bedeutet dies auf jeden Fall einen Anspruch nach § 32 Abs 1 Epidemiegesetz. Entweder nach Ziffer 5 (Betreiben eines Unternehmens, das gern § 20 in seinem Betrieb beschränkt worden ist) oder nach Ziffer 7 (Firmensitz in einem Gebiet über welches Verkehrsbeschränkungen gern § 24 verhängt worden sind).

Beweis: für das gesamte bisherige Vorbringen, PV & vorzulegende Umsätze der Vergleichszeit 2019“

Aus dem der Beschwerde beigeschlossenen Akt ist ersichtlich:

Mit Schriftsatz vom 2.4.2020 brachte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Entschädigung mit folgendem Wortlaut ein:

„Die Antragstellerin betreibt in Wien, B. eine Buchhandlung (Antiquariat) Die Buchhandlung ist von Montag bis Samstag geöffnet. Die Umsätze betragen im Monatsschnitt EUR 6.000,00.

Beweis: Vorzulegende Umsätze der Monate November 2019, Dezember 2019, Jänner 2020, Februar 2020 sowie März 2020

Mit Verordnung gern Epidemiegesetz vom 11.03.2020 hat das Magistrat der Stadt Wien sämtliche Veranstaltungen im Wiener Landesgebiet untersagt.

Mit BGBl 96/2020 hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein derzeit für das gesamte Bundesgebiet geltendes Betretungsverbot öffentlicher Orte verordnet.

Die Antragstellerin wurde durch diese Maßnahmen in dem Betrieb ihrer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen gern § 20 Abs 1 und Abs 2 Epidemiegesetz beschränkt. Der Antragstellerin wurde mit Verordnung die Öffnung der Buchhandlung untersagt.

Die verordneten Maßnahmen beschränken nicht nur einen Teil der Unternehmungen, sondern erleidet die Antragstellerin durch das behördliche Verbot einen 100%tigen Verdienstaufschlag für sämtliche Öffnungstage bis (derzeit) 13.04.2020.

Der Antragstellerin entgehen Umsätze in Höhe von rund EUR 6.000,00. (17.03.2020 bis voraussichtlich 13.04.2020)

Die Antragstellerin stellt daher den

Antrag:

der Antragstellerin gern § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz den durch die Beschränkung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteil in Höhe von EUR 6.000,00 zu vergüten; die Vergütung möge auf das untenstehende Fremdgeldkonto der Rechtsvertretung der Antragstellerin erfolgen.“

Seitens des erkennenden Gerichts wurde am 22.12.2020 eine öffentlich mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher lediglich die Parteienvertreterin erschien, welche auf ihr bisheriges Vorbringen verwies und nach der erfolgten Verkündung der Entscheidung einen Ausfertigungsantrag stellte.

Die belangte Behörde stellte keinen Ausfertigungsantrag.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Der Verfassungsgerichtshof hat sich im Erkenntnis vom 14.7.2020, GZ.: G 202/2020 ua mit den in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen beschäftigt und insgesamt zusammengefasst ausgeführt:

§ 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 untersagte unter anderem das Betreten von Kundenbereichen des Handels zum Zweck des Erwerbes von Waren. Wenngleich sich dieses Verbot dem Wortlaut nach an die Kunden von Betrieben richtete, kam diese Maßnahme für die betroffenen Unternehmen einem weitgehenden Betriebsverbot und damit auch einem Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK gleich. Da das zivilrechtliche Eigentumsrecht jedoch unangetastet geblieben ist und keine Vermögensverschiebung stattfand, bewirkte § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 keine Enteignung im formellen Sinn. Angesichts der kurzen Geltungsdauer des Betretungsverbotes kann auch nicht davon gesprochen werden, dass dieses in seinen Wirkungen einer formellen Enteignung gleichgekommen wäre (sogenannte materielle Enteignung). Es handelte sich um eine gravierende Eigentumsbeschränkung, welche die betroffenen Unternehmen dulden mussten.

Der VfGH hat in diesem Verfahren lediglich die Frage zu beantworten, ob die durch das Betretungsverbot des § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 (iVm § 1 COVID-19-MaßnahmenG) bewirkte Eigentumsbeschränkung entschädigungslos vorgesehen werden konnte oder ob den davon betroffenen Unternehmen von Verfassungs wegen ein Anspruch auf Entschädigung eingeräumt werden muss. Die Bestimmungen des COVID-19-MaßnahmenG iVm §1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkten im Ergebnis, dass keine Betriebsschließungen nach § 20 EpidemieG 1950 angeordnet wurden, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs1 Z 5 EpidemieG 1950 ausgeschlossen sind.

Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, eine Entschädigung vorzusehen, hat jedoch stets zu prüfen, ob die Eigentumsbeschränkung im konkreten Fall dem Grundsatz

der Verhältnismäßigkeit entspricht. Gemäß stRsp des VfGH kann in jenen Fällen eine Entschädigung verfassungsrechtlich geboten sein, in denen einem Einzelnen oder einer Gruppe von Personen ein sachlich nicht gerechtfertigtes "Sonderopfer" auferlegt wird. Die Rechtsprechung zu entschädigungspflichtigen "Sonderopfern" betraf zunächst Fallkonstellationen, in denen von einem einzelnen Planungsakt Eigentümer in unterschiedlicher und unsachlicher Weise betroffen waren. Darüber hinaus können aber auch gravierende, unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkungen in speziellen Einzelfällen eine Entschädigungspflicht begründen.

Der Gesetzgeber hat das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern hat dieses in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die davon betroffenen Unternehmen bzw. allgemein die Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern, und damit eine im Wesentlichen vergleichbare Zielrichtung wie die Einräumung von Ansprüchen auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 EpidemieG 1950 hat.

So hatten bzw haben betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit, Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b ArbeitsmarktserviceG (AMSG) zu erhalten. Der Gesetzgeber hat das Härtefallfondsgesetz geschaffen, durch das der Härtefallfonds errichtet und mit zwei Milliarden Euro ausgestattet worden ist. Darüber hinaus wurde der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds geschaffen und ist mit bis zu 28 Milliarden Euro dotiert, woraus einerseits Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, andererseits Beihilfen zur Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG finanziert werden.

Eine weitere Maßnahme zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes ist der sogenannte "Fixkostenzuschuss", der in Abhängigkeit von der Höhe des Umsatzrückganges einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe bestimmter Prozentsätze der förderfähigen Kosten an Unternehmen für näher festgelegte Zeiträume vorsieht.

Der Gesetzgeber hat in § 1155 Abs3 ABGB angeordnet, dass Arbeitnehmer, deren Dienstleistungen auf Grund von Maßnahmen nach dem COVID-19-MaßnahmenG

nicht zustande kommen, verpflichtet sind, unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben zu verbrauchen. Auch die - freilich bereits seit 1916 in dieser Fassung in Geltung stehende - Regelung des § 1104 ABGB, die vorsieht, dass für die in Bestand genommene Sache, die auf Grund einer Seuche nicht gebraucht oder benutzt werden kann, kein Miet- oder Pachtzins zu entrichten ist, ist in diesem Zusammenhang zu nennen.

Bei dieser Beurteilung kommt nicht zuletzt auch dem Umstand besondere Bedeutung zu, dass von dem Betretungsverbot alle Handels- und Dienstleistungsunternehmen betroffen waren. Gerade bei Eigentumsbeschränkungen, die aus Anlass einer akut krisenhaften Situation - die massive volkswirtschaftliche Auswirkungen nach sich zieht und (nahezu) alle Wirtschaftszweige erfasst - zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung der Krankheit als erforderlich erachtet wurden, kann aus dem Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums - in der vorliegenden Konstellation - keine Verpflichtung abgeleitet werden, einen darüber hinaus gehenden Anspruch auf Entschädigung für alle von dem Betretungsverbot erfassten Unternehmen vorzusehen.

Im Hinblick auf Betretungsverbote von Betriebsstätten, die wegen COVID-19 auf Grundlage des § 1 COVID-19-MaßnahmenG angeordnet werden, kommt eine Vergütung des dadurch entstandenen Verdienstentganges nach § 32 EpidemieG 1950 nicht in Betracht. Der Gesetzgeber schloss die Geltung der Regelungen des EpidemieG 1950 über die Schließung von Betriebsstätten betreffend Maßnahmen nach § 1 COVID-19-MaßnahmenG aus. Mit der Schaffung des COVID-19-MaßnahmenG verfolgte der Gesetzgeber offenkundig (auch) das Anliegen, Entschädigungsansprüche im Fall einer Schließung von Betriebsstätten nach dem EpidemieG 1950, konkret nach § 20 iVm § 32 EpidemieG 1950, auszuschließen.

Der Gesetzgeber hat das Betretungsverbot gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 nicht bloß als isolierte Maßnahme erlassen, sondern hat dieses in ein umfangreiches Maßnahmenpaket eingebettet.

Der VfGH geht davon aus, dass dem Gesetzgeber in der Frage der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt. Wenn sich der Gesetzgeber daher dazu entscheidet, das bestehende Regime des § 20 iVm § 32 EpidemieG 1950 auf Betretungsverbote nach § 1 COVID-19-MaßnahmenG iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 nicht zur Anwendung zu bringen, sondern stattdessen ein alternatives Maßnahmen- und Rettungspaket zu erlassen, so ist ihm aus der Perspektive des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 2 StGG sowie Art. 7 B-VG nicht entgegenzutreten.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die vom Gesetzgeber vorgesehenen Leistungen zwar (teilweise) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) erbracht werden. Aus der Fiskalgeltung der Grundrechte folgt aber, dass Betroffene einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch darauf haben, dass ihnen solche Förderungen in gleichheitskonformer Weise und nach sachlichen Kriterien ebenso wie anderen Förderungswerbern gewährt werden.

Eine unsachliche Differenzierung liegt auch deshalb nicht vor, weil das Betretungsverbot alle in § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bezeichneten Betriebsstätten gleichermaßen betrifft. Der Umstand, dass auf Grundlage des § 20 EpidemieG 1950 wegen COVID-19 geschlossene Betriebe vor Inkrafttreten des COVID-19-MaßnahmenG allenfalls einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG 1950 hatten, vermag eine unsachliche Differenzierung nicht aufzuzeigen.

Eine gleichheitswidrige Ungleichbehandlung liegt auch deshalb nicht vor, weil die Maßnahme der Betriebsschließung nach § 20 EpidemieG 1950 den Maßnahmen wegen der COVID-19-Pandemie nicht ohne weiteres gleichzuhalten ist:

§ 20 und § 32 EpidemieG 1950 berücksichtigen nach Auffassung des VfGH nicht die Notwendigkeit einer großflächigen Schließung aller - oder zumindest einer Vielzahl von - Kundenbereiche(n) von Unternehmen infolge einer Pandemie. Der Gesetzgeber des EpidemieG 1950 ging vielmehr davon aus, dass - im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie - einzelne Betriebsstätten, von denen eine

besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs. 1 EpidemieG 1950), geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Der Nachteil, der diesen (vereinzelt) Betrieben durch eine Betriebsschließung entsteht, soll durch einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG 1950 ausgeglichen werden. Eine großflächige Schließung von Betriebsstätten hatte der Gesetzgeber des EpidemieG 1950 demgegenüber nicht vor Augen.

Die behauptete nachträgliche Beeinträchtigung einer vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfassten Vertrauensposition liegt bereits deshalb nicht vor, weil es sich bei der in § 32 EpidemieG 1950 vorgesehenen Vergütung für den Verdienstentgang um keine rechtliche Anwartschaft (sogenanntes "wohlerworbenes Recht") handelt; einem allfälligen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG 1950 steht keine Beitragszahlung oder sonstige Leistung des Berechtigten gegenüber.

Auch das in § 4 Abs. 1a COVID-19-MaßnahmenG vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des §4 Abs2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I 16/2020 mit 16.03.2020 begegnet aus Sicht des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes keinen Bedenken:

Der Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des EpidemieG 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten war bereits in der - am 16.03.2020 in Kraft getretenen - Stammfassung des § 4 Abs. 2 COVID-19-MaßnahmenG, BGBl I 12/2020, enthalten. Mit der Novellierung BGBl I 16/2020 wurde die Bestimmung lediglich insofern präzisiert, als die Bestimmungen des EpidemieG 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten "im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung" nach §1 COVID-19-MaßnahmenG nicht gelten. Eine rückwirkende Beeinträchtigung einer Vertrauensposition ist darin nicht zu erblicken.

Im Übrigen haben die antragstellenden Parteien auch kein Vorbringen erstattet, dass vor dem COVID-19-MaßnahmenG eine Rechtslage bestand, bei der bestimmte Dispositionen - etwa "beträchtliche Investitionen" (vgl. VfSlg 12.944/1991) oder sonstige (nunmehr frustrierte) Verhaltensweisen (vgl. VfSlg 13.655/1993 betreffend die Bildung von Rücklagen oder VfSlg 15.739/2000

betreffend den vorbereitenden Anteilserwerb) - von Betreibern gewerblicher Unternehmungen iSd § 20 EpidemieG 1950 durch den Gesetzgeber geradezu angeregt und gefördert worden seien, die sich durch das Inkrafttreten des COVID-19-MaßnahmenG als nachteilig erwiesen hätten.“

§ 20 Epidemiegesetz 1950 idF BGBl. I 63/2016 lautet:

„(1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.“

§ 32 Epidemiegesetz 1950 id bis zum 14.05.2020 geltenden Fassung BGBl. I 702/1974 lautete:

„(1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

- 1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder*
- 2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder*
- 3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder*
- 4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder*
- 5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder*
- 6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder*
- 7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,*

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszusahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.“

Gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl. I 12/2020 kann beim Auftreten von COVID-19 der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

Mit BGBl. I 23/2020 wurde dieser Bestimmung der Satz „Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.“ Angefügt und ist diese Änderung mit 05.04.2020 in Kraft getreten.

§ 4 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I 23/2020 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Mit der am 16.3.2020 in Kraft getretenen Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, wurde das hier zur Anwendung kommende Betretungsverbot ausgesprochen.

Die beschwerdeführende Gesellschaft stützt ihren Antrag nun auf darauf, dass mit der Verordnung BGBl. II 96/202 ein Betretungsverbot ausgesprochen worden sei, das einer Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz gleichzuhalten sei. Bei verfassungskonformer Auslegung des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz habe gegenständlich auch § 32 Epidemiegesetz weiterhin zur Anwendung zu kommen. Eine unterschiedliche Behandlung von Betriebsschließungen nach § 20 Epidemiegesetz und von Betretungsverboten nach COVID-19-Maßnahmengesetz in Verbindung mit einer darauf gestützten Verordnung sei gleichheitswidrig und willkürlich.

Dass sich der gesetzliche Ausschluss von Entschädigungsansprüchen mit § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz auch auf die mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 ausgesprochenen Betretungsverbote erstreckt, hat der Verfassungsgerichtshof mit zitiertem Erkenntnis vom 14.7.2020, ausdrücklich zum Ausdruck gebracht. Er hat dabei auch auf das vom Bundesgesetzgeber beschlossene finanzielle Hilfspaket verwiesen. Auch hat der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis ausgeführt, dass die auch von der beschwerdeführenden Gesellschaft ins Treffen geführten verfassungsrechtlichen Bedenken, vor allem die Ausführungen zum Gleichheitsgebot, nicht bestehen, unter anderem, weil, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin Betriebsschließungen nach § 20 Epidemiegesetz und das gegenständlich

verordnete Betretungsverbot eben nicht vergleichbare idente Tatbestände darstellten.

Da sich der in Rede stehende Anspruch somit auf keinen gesetzlichen Tatbestand stützen kann und gegen die zur Anwendung kommenden Vorschriften auch im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keine verfassungsrechtlichen Bedenken hervorgekommen sind, war die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen.

Die Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines

solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar